

STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Ergänzung zur Bekanntmachung zur Kommunalwahl in der Stadt Tecklenburg am 14.09.2025 hinsichtlich der

Einreichung von Wahlvorschlägen

- für die Wahl des Rates der Stadt Tecklenburg in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten
- für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Tecklenburg

- Klarstellung zur Anwendbarkeit des § 15a KWahlG NRW und der damit korrespondierenden Vorschriften der KWahlO NRW -

Der Verfassungsgerichtshof NRW (VerfGH) hat entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW für nichtig erklärt.

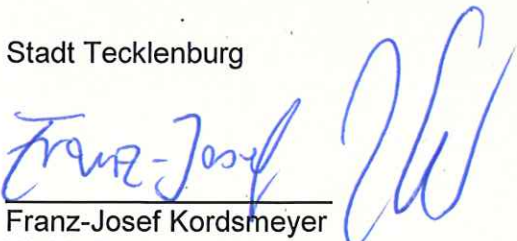
Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen – entgegen der bisher geltenden Regelung – diesem keine Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG wurden nicht aufgehoben und sind weiter anzuwenden.

Die öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 27.03.2025 behält darüber hinaus ihre Gültigkeit.

Tecklenburg, 30.06.2025

Stadt Tecklenburg


Franz-Josef Kordsmeyer
Wahlleiter